



Das Lebensministerium



Europäische Vogelschutzgebiete in Sachsen

Sachsen leitet eine ergänzende Meldung
an Brüssel ein

Freistaat  Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Inhalt

Einführung	4
Faktische Vogelschutzgebiete	8
Betroffene Gebiete	8
Konsequenzen für Nutzung und Planung	10
Information und Beratung	12
Europäische Vogelschutzgebiete in Sachsen	13
Betroffene Gebiete	13
Konsequenzen für Nutzung und Planung	14
Information und Beratung	16
Relevante Vogelarten in Sachsen	18
Serviceteil	21
Impressum	23

Einführung

➤ Was ist die europäische Vogelschutzrichtlinie?

Schwarzspecht, Rotmilan, Ziegenmelker und Kranich – das sind ganz unterschiedliche Vogelarten, die eines gemeinsam haben: Der Zustand ihrer Lebensräume verschlechtert sich ständig. Deshalb sind sie und viele weitere Vogelarten gefährdet oder vom Aussterben bedroht. Diese Entwicklung zeichnet sich nicht erst seit gestern ab. Um die Arten zu erhalten, beschlossen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) 1979 die EU-Vogelschutzrichtlinie¹. Die Handlungsvorschrift soll die Lebensräume von einheimischen Brutvogelarten und die der regelmäßig wiederkehrenden Zugvögel schützen. Im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind insgesamt rund 200 Vogelarten aufgeführt, die bedroht oder selten sind und nach Auffassung der EU besonderen Schutz in ihren Habitaten, d. h. Lebensräumen, erhalten sollen.

Die Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)² und die europäischen Vogelschutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie bilden das europäische Schutzgebietsnetz NATURA 2000. Ziel von NATURA 2000 ist es, grenzüberschreitend bedrohte Lebewesen und ihre Lebensräume zu schützen. Es entsteht ein zusammenhängendes Netz europäischer Schutzgebiete, um das Naturerbe und die biologische Vielfalt unseres Kontinents über Ländergrenzen hinweg zu bewahren.



📷 Weißstörche

➤ Warum wird die Vogelschutzrichtlinie zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzt?

Die europäische Vogelschutzrichtlinie wird von den Mitgliedstaaten der EU umgesetzt. In Deutschland fällt sie in die Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer. Nach Auffassung der Europäischen Kommission besteht in Deutsch-

land insgesamt – wie in vielen anderen Ländern – dringender Nachholbedarf bei der Auswahl und Meldung von Vogelschutzgebieten. Diese müssen vor allem den Anforderungen der Vögel bei Brut, Rast, Überwinterung und Fortpflanzung gerecht werden. Deshalb hat die Kommission im Jahr 2001 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet.

Werden die Defizite nicht behoben, drohen Deutschland erhebliche finanzielle Sanktionen, für die letztlich der Steuerzahler aufkommen muss. Dabei geht es um hohe Summen: Im Vertragsverletzungsverfahren zur FFH-Richtlinie drohen Deutschland möglicherweise Strafzahlungen in Höhe von 790.000 Euro Zwangsgeld täglich. Diese Kosten möchte der Bund nach dem Verursacherprinzip auf die Bundesländer umlegen. Da Sachsen die EU-Vorgaben in Sachen FFH-Richtlinie vollständig umgesetzt hat, ist es nicht betroffen.

Bisher bestehen in Sachsen 20 Vogelschutzgebiete, so genannte SPA³. Sie wurden bereits 1992, 1994 und 2004 ausgewiesen, um Vogelarten und ihre Lebensräume zu bewahren. Die Gesamtfläche umfasst etwa 87.000 Hektar, das entspricht 4,7 Prozent der Landesfläche Sachsens. Die Europäische Kommission hat im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens auch Sachsen benannt und konkrete Defizite festgestellt. Sie betreffen vor allem eine zu geringe Auswahl und Meldung geeigneter Vogelschutzgebiete, ein fehlendes Fachkonzept und einen unzureichenden Schutzstatus der bereits gemeldeten Vogelschutzgebiete. Um den Vogelschutz nach europäischer Norm zu erfüllen und die Artenvielfalt auch für nachfolgende Generationen zu erhalten, beabsichtigt der Freistaat Sachsen weitere Vogelschutzgebiete zu melden.



📷 Birkhuhn

¹ Europäische Richtlinie zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, RL 79/406/EWG

² Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, RL 92/43/EWG: Es bestehen in Sachsen 270 FFH-Gebiete. Sie wurden in vier Schritten von 1998 bis 2003 gemeldet.

³ Special Protection Areas

➔ Wie wird die europäische Vogelschutzrichtlinie in Sachsen umgesetzt?

Das Verfahren gliedert sich in drei Abschnitte: die Auswahl, die Meldung und die Ausweisung der Vogelschutzgebiete.

Grundlage für die Auswahl von Vogelschutzgebieten ist ein Fachkonzept, welches vom Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG) erstellt wurde. Auf dieser Grundlage konnten die für die Erhaltung relevanter Vogelarten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete identifiziert werden. Dies ist in einem Fachvorschlag dargestellt. Der Fachvorschlag umfasst 77 Gebiete, einschließlich der bereits gemeldeten 20 Vogelschutzgebiete, mit einer Gesamtfläche von etwa 250.000 Hektar. Das entspricht einem Anteil an der Landesfläche von 13,6 Prozent. Insgesamt liegen für das Gebiet Sachsens Brutnachweise von über 200 Vogelarten vor. Aktuell umfasst die sächsische Brutvogelwelt ungefähr 180 Arten. Weitere Arten halten sich nur als Gastvogelarten in Sachsen auf. Vogelschutzgebiete sind jedoch nur für einen Teil dieser Arten zu melden und auszuweisen. Hierzu gehören 42 in Sachsen brütende Arten, die in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie namentlich aufgeführt sind. Außerdem spielen vor allem 16 hochgradig gefährdete weitere Zugvogelarten, die in Sachsen brüten, und weitere Zugvogelarten als Gäste bei der Gebietsauswahl eine Rolle. Insgesamt sind 108 relevante Vogelarten im Fachkonzept namentlich aufgeführt und bei der Gebietsauswahl zu berücksichtigen.

Bei der Auswahl der Gebiete wurden geeignete und verfügbare Fachdaten verwendet, darunter auch aktuelle Brutnachweise. Hauptkriterien des Auswahlprozesses sind die Auswahl der jeweils fünf besten Gebiete für eine relevante Brutvogelart, die so genannten TOP 5-Gebiete, und die Sicherung abgestufter Mindestrepräsentanzen, d. h. bestimmter Anteile der landesweiten Bestände der relevanten Brutvogelarten innerhalb der Vogelschutzgebiete. Hinzu kommen Kriterien für die



Neuntöter

Auswahl der wichtigsten sächsischen Rastgebiete für Wasservogelarten. Nebenkriterien und weitere Anforderungen ergänzen die Hauptkriterien des Fachkonzepts.

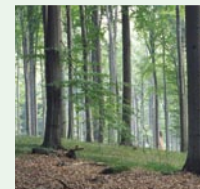
Die ausgewählten Gebiete werden von der Sächsischen Staatsregierung für die öffentliche Beteiligung freigegeben. Die Stellungnahmen und Einwände der Bevölkerung werden dann im Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft geprüft und bewertet.

Nach der Feststellung der abschließenden Auswahl werden die europäischen Vogelschutzgebiete in Sachsen über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an die EU-Kommission gemeldet.

Zudem werden die Gebiete durch die Regierungspräsidien in Chemnitz, Dresden und Leipzig durch Rechtsverordnungen als Schutzgebiete ausgewiesen⁴.

⁴ Die Vogelschutzrichtlinie verlangt eine Unterschutzstellung der Gebiete, d. h. einen nach außen wirksamen Akt, der einen wirksamen Schutz für die bedrohten Vogelarten und ihre Lebensräume sichert. Diese Unterschutzstellung muss die Gebietsgrenzen deutlich machen und unbefristet erfolgen. Im Freistaat wird die Unterschutzstellung durch Rechtsverordnung bewirkt. Eine Rechtsverordnung zieht ebenso wie ein Gesetz Rechte und Pflichten für jeden nach sich. Sie wird jedoch nicht vom Parlament, in diesem Falle vom Sächsischen Landtag, sondern in der Regel durch eine Regierung oder Verwaltungsstelle erlassen. Im Gegensatz zu einem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren können Verordnungen im Normalfall schneller erlassen werden.

BEISPIEL: Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)



Brutbestand:

- in Deutschland: 20.000 bis 30.000 Brutpaare
- in Sachsen: 1.200 bis 1.800 Brutpaare

Verbreitung in Sachsen:

- nahezu im gesamten Gebiet
- geringe Verbreitung in landwirtschaftlich stark genutzten, waldarmen Gebieten des Lößhügellandes

Lebensraum:

- ausgedehnte Nadel- und Mischwälder mit vereinzelt Rotbuchen-Gruppen und lichten Bereichen
- selten in reinen Laubwäldern und offenem Gelände
- inselartig oder flächig ausgebildetes Alt- und Totholz sowie Ameisenvorkommen

Schutzerfordernisse:

- zusammenhängende Waldgebiete mit Totholzbestand erhalten
- angepasste Forstwirtschaft, z. B. einzelstammweise Bewirtschaftung der Altbuchenbestände mit geringem Verjüngungsfortschritt und Altbucheninseln in Nadelholzforsten erhalten
- offene und lichte Bereiche (Heiden, Wiesen, Schneisen) und Höhlenbäume bewahren

Anteil des sächsischen Bestandes in vorgeschlagenen Vogelschutzgebieten:
29 bis 30 Prozent

Faktische Vogelschutzgebiete

Betroffene Gebiete

➤ Was sind faktische Vogelschutzgebiete und wie sind sie entstanden?

Vogelschutzgebiete können nur durch die Mitgliedstaaten der EU festgelegt werden. Doch vielen Naturschutzverbänden ging es mit dem Vogelschutz zu langsam voran. Sie benannten ihrerseits in den letzten Jahren Vogelschutzgebiete nach eigenen ornithologischen – also vogelkundlichen – Kriterien und meldeten sie an die EU. Dies sind die so genannten IBA-Gebiete⁵.

Auf Grundlage dieser IBA-Gebiete ging die europäische Rechtsprechung in der Folge von der Existenz so genannter „faktischer Vogelschutzgebiete“ aus. Ein faktisches Vogelschutzgebiet ist ein Gebiet, das nach ornithologischen Kriterien zur Ausweisung als Vogelschutzgebiet am geeignetsten erscheint, vom betreffenden Mitgliedstaat jedoch nicht unter Schutz gestellt wurde. Bei der Auswahl werden wirtschaftliche und soziale Aspekte nicht berücksichtigt.

In faktischen Vogelschutzgebieten gelten sehr viel strengere Vorschriften als in ausgewiesenen Vogelschutzgebieten. Gesetzliche Grundlage ist Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie, d. h., lediglich überragende Gemeinwohlbelange, wie Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen oder Schutz der öffentlichen Sicherheit, können bestimmte Verbote aufheben. Wirtschaftliche Gesichtspunkte zählen nicht dazu. Eine grundsätzliche Änderung der Bewirtschaftung von Flächen, die Lebensräume der in dem bestimmten Vogelschutzgebiet vorkommenden, relevanten Vogelarten darstellen und diese erheblich beeinträchtigen können, ist nicht erlaubt.



📷 Brachpieper

Die IBA-Gebiete werden als ein wissenschaftliches Erkenntnismittel von hohem Beweiswert angesehen. Sie dienen den Gerichten als Prüfmaßstab, ob die Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung nach der Vogelschutzrichtlinie nachgekommen sind. IBA-Gebiete stellen nach der aktuellen Rechtsprechung keine eigenständige Rechtsquelle⁶ dar. Häufig werden sie den faktischen Vogelschutzgebieten gleichgestellt. Ihre fachliche Bedeutung tritt in den Hintergrund, sobald eine landesweite Auswahl von Vogelschutzgebieten auf Grundlage eines wissenschaftlichen Fachkonzeptes getroffen wurde. D. h. IBA-Gebiete, die nicht Bestandteil des Fachvorschlages sind, verlieren mit Kabinettsbeschluss der Sächsischen Staatsregierung zum Fachvorschlag – der allgemeinen Rechtsauffassung folgend – den Status als faktische Vogelschutzgebiete. Dabei handelt es sich um fast 30.000 Hektar Landesfläche.

Dafür sind die im Fachkonzept für den Vogelschutz ausgewählten Gebiete, einschließlich der IBA-Gebiete, die im Fachvorschlag berücksichtigt wurden⁷, faktische Vogelschutzgebiete. Die Rechtsfigur⁸ des faktischen Vogelschutzgebietes erlischt erst mit der Ausweisung der Schutzgebiete auf dem Verordnungswege⁹. Sachsen beabsichtigt, die Planungssicherheit wiederherzustellen: Die Gebiete, die nach ornithologischen Kriterien zahlen- und flächenmäßig für den Vogelschutz am besten geeignet sind, werden deshalb frühst möglich gemeldet und unter Schutz gestellt werden. Denn Vogelschutzgebiete, die im Sinne der Vogelschutzrichtlinie offiziell als Schutzgebiete ausgewiesen sind, fallen unter Art. 6 der FFH-Richtlinie. Erst dann können auch wirtschaftliche oder soziale Gründe als Ausnahme vom Gebietschutz geltend gemacht werden.



📷 Baumfalke

⁵ Inventory of important Bird Areas in the European Community

⁶ Rechtsquellen sind die Grundlagen, aus denen sich das Recht ableitet. Dazu zählen z. B. das Grundgesetz, Gesetze, Verordnungen, aber auch das Gewohnheitsrecht, z. B. durch Rechtsprechung der Gerichte. D. h. in unserem Fall: Nachdem Sachsen durch Kabinettsbeschluss eine Gebietskulisse zum Vogelschutz bestimmt hat, ergeben sich aus den IBA-Gebieten – im Gegensatz zu den hier genannten Beispielen – keine weiteren Rechte und Pflichten.

⁷ Dabei handelt es sich um 147.732 Hektar, die 83,3 Prozent der gesamten IBA-Fläche entsprechen.

⁸ „Rechtsfigur“ ist eine Bezeichnung für einen Sachverhalt, an den bestimmte Rechtsfolgen geknüpft sind.

⁹ Die Formulierung „auf dem Verordnungswege“ besagt, dass die Unterschutzstellung der Vogelschutzgebiete durch Rechtsverordnung erfolgt. Nach der abschließenden Festlegung der Gebiete durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft werden diese Gebiete von den Regierungspräsidien durch Rechtsverordnung bestimmt (Veröffentlichung der Gebietskarten, Bestimmung der Erhaltungsziele). Danach müssen sie im Sächsischen Amtsblatt verkündet werden, damit sie in Kraft treten.

➤ Nach welchen Kriterien wurden die Gebiete ausgewählt?

Die Auswahl der Gebiete erfolgte ausschließlich nach ornithologischen Kriterien. Ist ein Gebiet aus fachlicher Sicht für den Vogelschutz geeignet, muss es gemeldet werden. Wirtschaftliche Aspekte und Interessen können dabei nicht berücksichtigt werden. Vielfach wird ein Gebiet erst durch die spezielle landwirtschaftliche Nutzung aus ornithologischer Sicht attraktiv.

Konsequenzen für Nutzung und Planung

➤ Was ist den Landnutzern in einem faktischen Vogelschutzgebiet erlaubt?

Die Landnutzer können prinzipiell auf ihrer Fläche wie bisher wirtschaften, denn die Flächen haben ihre Eignung für den Vogelschutz erst durch ihre Nutzung erhalten. So bevorzugt zum Beispiel der Kranich abgeerntete landwirtschaftliche Flächen als Rast- und Äsungsplatz.

BEISPIEL: Kranich (*Grus grus*)



Brutbestand:

- in Deutschland: 3.040 bis 3.110 Brutpaare
- aktuell in Sachsen: 150 bis 200 Brutpaare

Verbreitung in Sachsen:

- brütet im Sächsisch-Niederlausitzer Heideland, insbesondere im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet
- die sächsischen Brutvorkommen liegen an der südwestlichen Verbreitungsgrenze des europäischen Areals

Lebensraum:

- bevorzugt ausgedehnte Moorlandschaften, Bruchgebiete, feuchte Niederungen und Verlandungszonen an Teichen, sumpfigen Wäldern und moorigen Waldgewässern
- baut Nester an trockenen Stellen zwischen Röhricht, Seggen oder Binsen im Flachwasserbereich

- Nahrungssuche auf Feld- und Wiesenflächen, die in Nachbarschaft der Brutgebiete liegen

Schutzerfordernisse:

- natürlichen Wasserhaushalt in (potentiellen) Bruthabitaten sichern
- Brutplätze nicht stören, vor allem durch entsprechende Forst-, Jagd- und Freizeitnutzung zwischen März und August
- Feucht- und Nasswiesen im Nahbereich der Brutgebiete naturschutzgerecht nutzen bzw. pflegen
- Nahrungsflächen (Mais) anlegen und Stoppelbrachen im Winter erhalten

Anteil des sächsischen Bestandes in vorgeschlagenen Vogelschutzgebieten:

79 bis 81 Prozent

Plant der Landnutzer grundsätzliche Veränderungen der Bewirtschaftung in faktischen Vogelschutzgebieten, so können diese durchgeführt werden, sofern keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume der Vogelarten zu befürchten sind. Ausnahmen sind nur möglich, wenn überragende Gemeinwohlbelange, wie der Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit, verfolgt werden.

Die konkreten Maßnahmen, die vermieden oder vielleicht auch getroffen werden müssen, sind von der jeweiligen Vogelart und deren bevorzugtem Lebensraum abhängig. In den Unteren Naturschutzbehörden (Adressen im Serviceteil) liegen Materialien aus, welche Vogelart in welchem Gebiet vorhanden ist und welche Habitate sie bevorzugt. Bei Fragen werden Sie dort auch umfassend beraten.

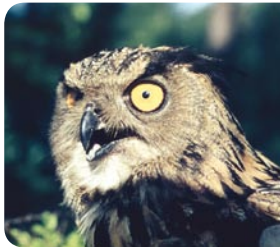
➤ Sind auch Kommunen und Landkreise von den faktischen Vogelschutzgebieten betroffen?

Kommunen und Landkreise können gleichfalls betroffen sein. Sie benötigen Planungssicherheit vor allem für kommunale Investitionen, Hochbaumaßnahmen, Ausbau ihrer Infrastruktur, z. B. Straßenbau etc.

➤ Wann endet der Status eines faktischen Vogelschutzgebietes?

Für die IBA-Gebiete außerhalb des Fachvorschlages endet der Status des faktischen Vogelschutzgebietes mit der Bestätigung der Gebietsvorschläge und Freigabe zur Anhörung durch das Sächsische Kabinett. Für die im Fachvorschlag ausgewählten Vogelschutzgebiete gilt bis zur Unterschutzstellung der Status als faktisches Vogelschutzgebiet. Dann besteht Planungssicherheit für die Betroffenen, wie beispielsweise Landnutzer und Kommunen.

Die Behauptung des Bestehens weiterer „faktischer“ Gebiete kann mit dem Fachvorschlag regelmäßig wissenschaftlich widerlegt werden. Deshalb hat das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft auf Grundlage eines Fachvorschlages des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (LfUG), Gebiete ausgewählt,



Uhu

die bei landesweiter Betrachtung für die Auswahl und Meldung als Vogelschutzgebiete am geeignetsten erscheinen. Nach der öffentlichen Anhörung sollen die Gebiete an die EU gemeldet werden. Außerdem werden die zuständigen Regierungspräsidien für eine zeitnahe Unterstützung sorgen.

Information und Beratung

➤ **Wo kann ich mich informieren, welche Vogelschutzgebiete zur Meldung an die EU vorgeschlagen werden sollen und damit vorerst faktische Vogelschutzgebiete sind?**

Die vorgeschlagenen Vogelschutzgebiete werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens auf der Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft unter www.smul.sachsen.de/natura2000 veröffentlicht. Dort werden auch konkrete Ansprechpartner genannt. Darüber hinaus geben die Unteren Naturschutzbehörden bei den Landratsämtern bzw. kreisfreien Städten, die Höheren Naturschutzbehörden bei den Regierungspräsidien und das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als Oberste Naturschutzbehörde Auskunft (Adressen im Serviceteil).

BEISPIEL: Rotmilan (*Milvus milvus*)



Brutbestand:

- in Deutschland: 10.000 bis 12.000 Brutpaare
- in Sachsen: 800 bis 1.100 Brutpaare

Verbreitung in Sachsen:

- besonders im Flach- und Hügelland
- lückenhafte Verbreitung in den unteren und mittleren Berglagen

Lebensraum:

- landwirtschaftlich geprägte Gebiete einschließlich der Siedlungsrandbereiche, Flussauen und Teichgruppen
- Neststandorte an Waldrändern, in Auenwäldern, Feldgehölzen und größeren Baumgruppen

Schutzerfordernisse:

- unzerschnittene Lebensräume sichern
- Nahrungshabitats in der Feldflur erhalten und gegebenenfalls optimieren (beispielsweise durch Erhalt von Dauergrünland, Brachen und Saumstrukturen, teilflächen-differenzierte Grünlandnutzung mit überwiegender Beweidung sowie Umwandlung von Acker in Dauergrünland auf geeigneten Flächen und naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung auf Teilflächen)
- Vermeidung von Stromtrod an Hochspannungsfreileitungen

Anteil des sächsischen Bestandes in vorgeschlagenen Vogelschutzgebieten:

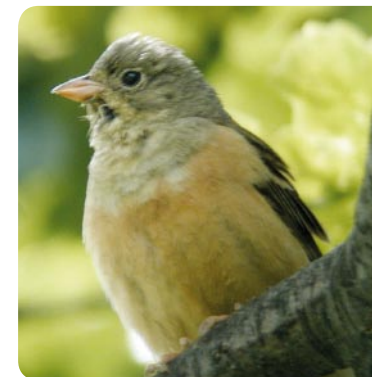
33 Prozent

Europäische Vogelschutzgebiete in Sachsen

Betroffene Gebiete

➤ **Welche Gebiete in Sachsen werden europäische Vogelschutzgebiete?**

Der Fachvorschlag enthält 77 Vogelschutzgebiete, einschließlich der 20 bereits bestehenden Vogelschutzgebiete¹⁰. Diese Gebiete sind nach fachlichen Kriterien als zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiete ausgewählt worden, um die Vorgaben der EU zu erfüllen. In der öffentlichen Beteiligung werden Stellungnahmen und Einwände der Bevölkerung entgegen genommen und ausgewertet. Dabei können nur ornithologische, nicht jedoch wirtschaftliche Kriterien berücksichtigt werden. Nach der Auswertung werden die Gebietsvorschläge bewertet und können dann über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an die EU-Kommission gemeldet werden. Nach der Ausweisung durch Rechtsverordnungen der Regierungspräsidien sind die gemeldeten Flächen Besondere Schutzgebiete im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie.



Ortolan

➤ **Welcher Schutzstatus gilt in den europäischen Vogelschutzgebieten in Sachsen?**

Der zwingend erforderliche Schutz der Gebiete wird in Sachsen über eine Grundschutzerklärung verwirklicht. Für die Grundschutzerklärung in Form einer Rechtsverordnung wurde das Sächsische Naturschutzgesetz angepasst. Das entsprechende Gesetz ist im Juli 2005 im Sächsischen Landtag verabschiedet worden und am 1. Oktober 2005 in Kraft getreten. Der Grundschutz soll der Tatsache Rechnung tragen, dass die Vogelschutzrichtlinie keinen flächendeckenden, sondern einen sehr spezifischen Schutz erfordert. Schutzziel sind lediglich die unterschiedlichen Lebensräume der Vögel, z. B. Horstschutz für den Seeadler während der Brutzeit. Dies sehen die vorhandenen Schutzgebietskategorien gemäß § 15 Abs. 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes

¹⁰ 1992, 1994 und 2004 wurden insgesamt 20 Vogelschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 87.232 Hektar ausgewiesen, dies entspricht 4,7 Prozent der Landesfläche.

nicht vor. Sie zielen auf einen flächendeckenden Schutz ab. In einem Landschaftsschutzgebiet ist beispielsweise ein spezifischer Schutz von Lebensräumen nicht vorgesehen. Die Regelung des Grundschutzes bietet nun einen maßgeschneiderten Gebietsschutz.

Konsequenzen für Nutzung und Planung

➤ Was ist den Landnutzern in einem europäischen Vogelschutzgebiet erlaubt?

Die Flächen können im selben Umfang und in gleicher Weise bewirtschaftet werden wie bisher, denn oftmals wird erst durch die landwirtschaftliche Nutzung der perfekte Lebensraum für eine Vogelart geschaffen. Veränderungen in Form und Umnutzung oder baulichen Maßnahmen sind nicht grundsätzlich verboten. Sie sollten jedoch in einem verträglichen Ausmaß durchgeführt werden. Dabei gilt das Verschlechterungsverbot, d. h. die Bewirtschaftung darf nicht auf Kosten der Natur intensiviert werden. Die Veränderungen dürfen sich nicht erheblich negativ auf die entsprechenden Vogelarten auswirken. Ist durch die Veränderung eine erhebliche Beeinträchtigung möglich, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.



📷 Blaukehlchen

Individuelle Sport-, Freizeit- und Erholungstätigkeiten führen in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Ob tatsächlich eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes gegeben ist, hängt von vielen Einzelfaktoren ab, wie beispielsweise die ausgeübte Sportart, Zahl der Sportler, Häufigkeit der Ausübung, Zeitpunkt der sportlichen Aktivitäten, Empfindlichkeit des Gebietes einschließlich der darin vorkommenden Vogelarten. Von Motorsportveranstaltungen gehen aus nahe liegenden Gründen mehr Beeinträchtigungen aus als von Wanderern. Für rechtmäßig genehmigte Sportanlagen, wie Skilifte oder Golfplätze, besteht Bestandsschutz.

Bei einem Neubau solcher Anlagen ist, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, eine Verträglichkeitsprüfung¹¹ durchzuführen. Dies gilt ebenso für Sportveranstaltungen.

¹¹ Diese Prüfung erfolgt nach § 22b des Sächsischen Naturschutzgesetzes.

Die konkreten Maßnahmen, die vermieden oder vielleicht auch getroffen werden müssen, sind von der jeweiligen Vogelart und deren bevorzugtem Lebensraum abhängig. In den Unteren Naturschutzbehörden (Adressen im Serviceteil) liegen Materialien aus, welche Vogelart in welchem Gebiet vorhanden ist und welche Habitate sie bevorzugt. Bei Fragen werden Sie dort auch umfassend beraten.

➤ Was müssen Kommunen und Landkreise in einem europäischen Vogelschutzgebiet beachten?

Die Ausweisung von Vogelschutzgebieten hat auch Einfluss auf Kommunen, Landkreise und kreisfreie Städte. Mit der Ausweisung der Vogelschutzgebiete verfügen die Behörden über Planungssicherheit und können die Vogelschutzgebiete gegebenenfalls auch Verträglichkeitsprüfungen einschließlich Ausnahmeregelungen unterziehen.

➤ Was ist eine Verträglichkeitsprüfung und wie läuft sie ab?

Die Vogelschutzrichtlinie lässt neue Vorhaben durchaus zu. Die Durchführung muss jedoch mit den Erhaltungszielen des Gebietes vereinbar sein, d. h., das Projekt darf sich nicht negativ auf die zu schützende Vogelart und ihren Lebensraum auswirken. Werden erhebliche Veränderungen angestrebt, wie beispielsweise eine komplette Umnutzung der Fläche oder der Bau einer großen Halle zur landwirtschaftlichen Nutzung, müssen Verträglichkeitsprüfungen vorgeschaltet werden. Allein der Verdacht, dass durch ein Vorhaben der Schutzzweck des Gebietes nicht erfüllt werden kann, zwingt zur Verträglichkeitsprüfung.

Die Prüfung erfolgt in mehreren Schritten: Im Rahmen einer Erheblichkeitsabschätzung wird festgestellt, ob mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Ist das der Fall, wird in der zweiten Phase die eigentliche Verträglichkeitsprüfung vorgenommen. Dabei orientiert sie sich an den arten- und gebietsspezifischen Erhaltungszielen. Kann das Vorhaben im Ergebnis der Prüfung zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, ist es unzulässig. Andernfalls steht einer Genehmigung nichts mehr im Weg.



📷 Saatgänse

➤ Wer ist für die Verträglichkeitsprüfung verantwortlich?

Alle erforderlichen Unterlagen müssen vom Träger des Projektes vorgelegt werden. Um mit korrekten Kenntnissen und Datenmaterial versorgt zu sein, wird er von den Naturschutzbehörden unterstützt. Anschließend werden die Unterlagen von der verfahrensführenden Behörde, z. B. Gemeinde, Landratsamt, Regierungspräsidium, geprüft. Sie stellt fest, ob die geplanten Maßnahmen mit den Erhaltungszielen verträglich sind.

➤ Unter welchen Voraussetzungen kann ein Projekt trotz möglicher erheblicher Beeinträchtigungen realisiert werden?

Ist ein Vorhaben als unverträglich eingestuft, kann es unter folgenden Voraussetzungen trotzdem zugelassen werden: Für die Durchführung gibt es an anderer Stelle oder auf weniger beeinträchtigende Art und Weise keine Alternative. Darüber hinaus muss ein überwiegendes öffentliches Interesse vorhanden sein, das die Notwendigkeit des Vorhabens rechtfertigt. Außerdem sind die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes Natura 2000, d. h. Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen, vorzunehmen. Die EU-Kommission ist auf dem Dienstweg über diese Maßnahmen zu unterrichten.



Flussuferläufer

Information und Beratung

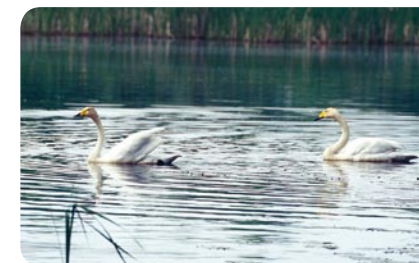
➤ Wer gibt mir Auskunft über die betroffenen Gebiete und den Status meines Gebietes?

Die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte sowie die Höheren Naturschutzbehörden bei den Regierungspräsidien Chemnitz, Dresden und Leipzig (Adressen im Serviceteil) sind zum öffentlichen Beteiligungsverfahren zur Meldung weiterer Vogelschutzgebiete und darüber hinaus zu allgemeinen Fragen aussagefähig. Insbesondere die Unteren Naturschutzbehörden verfügen über Vor-Ort-Kenntnisse und können konkrete Angaben zur möglichen Betroffenheit

und zum Vogelschutzgebiet selbst geben. Eine Liste der namentlichen Ansprechpartner wird gemeinsam mit den Gebietskarten im Internet unter www.smul.sachsen.de/natura2000 veröffentlicht.

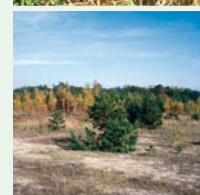
➤ Wann und wo kann ich mich einbringen?

Die öffentliche Beteiligung ist ein wichtiger Bestandteil des gesamten Verfahrens zur Auswahl von sächsischen Vogelschutzgebieten. Voraussichtlich vom 6. bis 31. März 2006 liegen dazu in den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte (Adressen im Serviceteil) die Unterlagen zur Meldung sächsischer Vogelschutzgebiete aus. Die Behörden werden rechtzeitig in ihren Bekanntmachungsorganen verkünden, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen für jedermann einzusehen sind. Auf Detailkarten im Maßstab 1:25.000 sind die exakten Gebietsgrenzen zu sehen. Bei individuellen Fragen stehen die Mitarbeiter der Naturschutzbehörden zur Seite und nehmen Anregungen, Ideen sowie Einwände entgegen. Dafür liegt ein Formular vor – der so genannte Anhörungsbogen. Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wird die Stellungnahmen und Einwände, Ideen und Anregungen beantworten.



Singschwäne

BEISPIEL: Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), auch Nachtschwalbe



Brutbestand:

- in Deutschland: 3.000 bis 6.000 Brutpaare
- in Sachsen: 400 bis 600 Brutpaare

Verbreitung in Sachsen:

- großes Vorkommen im Sächsisch-Niederlausitzer Heideland (Bergbaufolgelandschaft)
- im übrigen Gebiet: inselartige und unregelmäßige Vorkommen in größeren Waldgebieten mit Ausnahmen des Erzgebirges

Lebensraum:

- lichte Wälder, halboffene Sandheiden, Kiefernjunggewächse, Sukzessionsflächen auf Truppenübungsplätzen und Moorrandgebiete

- bevorzugt Standorte mit nährstoffarmen trockenen Böden
- benötigt Flächen als Jagdgebiet, z. B. Lichtungen, Kahlschläge und Schneisen

Schutzerfordernisse:

- trocken-sandige Offenlandbereiche, Heide- und Sukzessionsflächen in Kiefernwäldern auf (ehemaligen) Militärübungsplätzen und in Tagebaugebieten bewahren
- angepasste Forstwirtschaft, z. B. größere Kahlschläge bei der Erntennutzung von Kiefernforsten schaffen

Anteil des sächsischen Bestandes in vorgeschlagenen Vogelschutzgebieten:
64 bis 72 Prozent

Schwarzstorch	•							
Seeadler	•							
Silbermöwe						•		•
Silberreiher								•
Singschwan	•							•
Sperber						•		
Sperbergrasmücke	•							
Sperlingskauz	•							
Spießente								•
Sprosser							•	
Steinschmätzer						•		
Stelzenläufer	•							
Stockente								•
Sturmmöwe							•	•
Tafelente								•
Teichralle						•		
Trauerseeschwalbe								•
Tüpfelralle	•							
Uferschwalbe						•		
Uhu	•							
Wachtel							•	
Wachtelkönig	•							
Waldwasserläufer							•	
Wanderfalke	•							
Wasserralle							•	
Weißkopfmöwe							•	•
Weißstorch	•							
Wendehals							•	
Wespenbussard	•							
Wiedehopf							•	
Wiesenweihe	•							
Würgfalke	•							
Ziegenmelker	•							
Zwergdommel	•							
Zwergmöwe								•
Zwergsäger								•
Zwergschnäpper	•							
Zwergseeschwalbe	•							
Zwergtaucher							•	•

➤ Wer sind meine Ansprechpartner bei Fragen oder Problemen?

Bitte wenden Sie sich an die Unteren Naturschutzbehörden in den Landratsämtern, das sind z. B. Umweltämter, oder an die Umweltfachabteilungen in den Regierungspräsidien. Eine Liste mit den namentlichen Ansprechpartnern finden Sie gemeinsam mit den Karten der vorgeschlagenen Vogelschutzgebiete ab 17. Februar 2006 im Internet.

➤ Regierungsbezirk Chemnitz

Regierungspräsidium Chemnitz
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz
Telefon: 0371 532-0
Telefax: 0371 532-1929

Stadtverwaltung Plauen
Unterer Graben 1
08523 Plauen
Telefon: 03741 291-0
Telefax: 03741 291-1109

Landratsamt Annaberg
Paul-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: 03733 830
Telefax: 03733 22164

Landratsamt Aue-Schwarzenberg
Wettiner Straße 64
08280 Aue
Telefon: 03771 277-0
Telefax: 03771 277-325

Landratsamt Chemnitzer Land
Gerhart-Hauptmann-Weg 2
08371 Glauchau
Telefon: 03763 45-0
Telefax: 03763 45-301

Landratsamt Freiberg
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-0
Telefax: 03731 799-250

Landratsamt Mittlerer Erzgebirgskreis
Markt 7
09496 Marienberg
Telefon: 03735 601-0
Telefax: 03735 601-290

Landratsamt Mittweida
Am Landratsamt 3
09648 Mittweida
Telefon: 03727 950-0
Telefax: 03727 950-350

Landratsamt Stollberg
Uhlmannstraße 1-3
09366 Stollberg
Telefon: 037296 59-0
Telefax: 037296 59-1340

Landratsamt Vogtlandkreis
Neundorfer Straße 94/96
08523 Plauen
Telefon: 03741 392-0
Telefax: 03741 392-239

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Referat Biotop- und Artenschutz
Ansprechpartner: Kathrin Ruscher
Info-Telefon: 0351 564-2154
Info-E-Mail: Kathrin.Ruscher@smul.sachsen.de
Internet: www.smul.sachsen.de/natura2000

➤ Regierungsbezirk Dresden

Regierungspräsidium Dresden

Stauffenbergallee 2
01099 Dresden
Telefon: 0351 825-0
Telefax: 0351 825-9999

Stadtverwaltung Dresden

Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden
Telefon: 0351 488-0
Telefax: 0351 488-2231

Stadtverwaltung Görlitz

Untermarkt 6-8
02826 Görlitz
Telefon: 03581 670
Telefax: 03581 405135

Stadtverwaltung Hoyerswerda

S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571 456-0
Telefax: 03571 456-990

➤ Regierungsbezirk Leipzig

Regierungspräsidium Leipzig

Braustraße 2
04107 Leipzig
Telefon: 0341 977-0
Telefax: 0341 977-1097

Stadtverwaltung Leipzig

Martin-Luther-Ring 4-6
04109 Leipzig
Telefon: 0341 123-0
Telefax: 0341 123-2005

Landratsamt Bautzen

Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 323-0
Telefax: 03591 323-230

Landratsamt Kamenz

Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03578 32-0
Telefax: 03578 32-8888

Landratsamt Löbau-Zittau

Hochwaldstraße 29
02763 Zittau
Telefon: 03583 72-0
Telefax: 03583 72-1100

Landratsamt Meißen

Brauhausstraße 21
01662 Meißen
Telefon: 03521 725-0
Telefax: 03521 725-240

Landratsamt Delitzsch

Richard-Wagner-Straße 7a
04509 Delitzsch
Telefon: 034202 6930
Telefax: 034202 69666

Landratsamt Döbeln

Straße des Friedens 20
04720 Döbeln
Telefon: 03431 74-0
Telefax: 03431 74-1100

Landratsamt Leipziger Land

Stauffenbergstraße 4
04552 Borna
Telefon: 03433 241-0
Telefax: 03433 241-800

Landratsamt Niedersächsischer Oberlausitzkreis

Robert-Koch-Straße 1
02906 Niesky
Telefon: 03588 285-0
Telefax: 03588 285-450

Landratsamt Riesa-Großenhain

Hermannstraße 30-34
01558 Großenhain
Telefon: 03522 303-0
Telefax: 03522 303-249

Landratsamt Sächsische Schweiz

Zehistaer Straße 9
01796 Pirna
Telefon: 03501 5150
Telefax: 03501 446601

Landratsamt Weißeritzkreis

Weißeritzstraße 7
01744 Dippoldiswalde
Telefon: 03504 620-0
Telefax: 03504 620-1106

Landratsamt Muldentalkreis

Karl-Marx-Straße 22
04668 Grimma
Telefon: 03437 984-0
Telefax: 03437 984-199

Landratsamt Torgau-Oschatz

Schlossstraße 27
04860 Torgau
Telefon: 03421 758-0
Telefax: 03421 758-275

Impressum

Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Postfach 10 05 10, 01076 Dresden

Ansprechpartnerin

Europäische Vogelschutzgebiete in Sachsen:

Kathrin Ruscher, Info-Telefon: 0351 5642154
Info-E-Mail: Kathrin.Ruscher@smul.sachsen.de
Bürgerbeauftragte: Sabine Kühnert
Telefon: 0351 5646814, Telefax: 0351 5646817

E-Mail: info@smul.sachsen.de (Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente)

Internet: www.smul.sachsen.de

Redaktion: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Redaktionsschluss: Januar 2006

Fotos: Archiv LfUG, R. Thomaß (S.1, 6, 17 m.); Archiv LfUG, J. Tamke (S.4); Archiv LfUG, R. Stets (S.5); Archiv LfUG, F. Richter (S.7 o.); Archiv LfUG, G. Engler (S.7 u., 8); Archiv LfUG, ILN Dresden (S.9, 14); Archiv LfUG, K.-H. Trippmacher (S.10 o.); Archiv LfUG, U. Jäger (S.10 u., 15, 16); Archiv LfUG, H. Knobloch (S.11); Archiv LfUG, H. Rank (S.12 o.); Archiv LfUG, W. Böhnert (S.12 u.); Archiv LfUG, K. Hänel (S.13); Archiv LfUG, G. Fünfstück (S.17 o., 17 u.)

Auflagenhöhe: 10.000 Exemplare

Gestaltung: Heimrich & Hannot GmbH

Druck: Sächsisches Druck- und Verlagshaus, Dresden

Papier: Gedruckt auf 100 % Recycling-Papier

Kostenlose Bestelladresse: Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung, Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: 0351 2103671 oder 0351 2103672
Telefax: 0351 2103681

E-Mail: publikationen@sachsen.de (Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente)

Verteilerhinweis: Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

